

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. September 2013 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-296/11) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 306 bis 310 — Art. 306 bis 310 — Sonderregelung für Reisebüros — Unterschiede zwischen Sprachfassungen — Nationales Recht, das die Anwendung dieser Sonderregelung auf Personen vorsieht, die keine Reisenden sind — Begriffe „Reisender“ und „Kunde“)

(2013/C 344/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Lozano Palacios und C. Soulay)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und J.-S. Pilczer)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, T. Müller und J. Očková), Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E.-M. Mamouna), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: S. Centeno Huerta), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: M. Szpunar und B. Majczyna), Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes und R. Laires), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigt: J. Heliskoski)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Nationales Recht, das die Anwendung der Sonderregelung für die Besteuerung von Reisebüros auf deren Umsätze mit Personen vorsieht, die keine Reisenden sind

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten der Französischen Republik.
3. Die Tschechische Republik, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Republik Polen, die Portugiesische Republik und die Republik Finnland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. September 2013 — Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-309/11) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 306 bis 310 — Sonderregelung für Reisebüros — Unterschiede zwischen Sprachfassungen — Nationales Recht, das die Anwendung dieser Sonderregelung auf Personen vorsieht, die keine Reisenden sind — Begriffe „Reisender“ und „Kunde“)

(2013/C 344/11)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Koskinen und L. Lozano Palacios)

Beklagte: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: J. Heliskoski)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, T. Müller und J. Očková), Griechische Republik (Prozessbevollmächtigt: E.-M. Mamouna), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: S. Centeno Huerta), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und J.-S. Pilczer), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: A. Kraińska, A. Kramarczyk, M. Szpunar und B. Majczyna)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Nationale Rechtsvorschriften, wonach die für Reisebüros geltende steuerliche Sonderregelung auf Dienstleistungen angewandt wird, die Reisebüros an andere Dienstleistungsempfänger als an Reisende erbringen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten der Republik Finnland.
3. Die Tschechische Republik, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011.